

ueli.grob@seco.admin.ch

SECO/DSTO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

14. Oktober 2014

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei der Revision der Vollzugsbestimmungen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) und der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft drei Stossrichtungen im Vordergrund stehen: Erstens sollen die Aktivitäten der SGH nicht mehr nur auf klar definierte Betriebe wie bisher¹ ausgerichtet sein, sondern es sollen in einem weiteren Sinne „strukturierte Beherbergungsbetriebe“ unterstützt werden können – was auch Betriebe wie z.B. Spitalhotels oder agrotouristische Beherbergungsdienstleistungen umfasst. Zweitens soll der finanzielle Spielraum der SGH „flexibilisiert“ bzw. erweitert werden. Und drittens soll der (räumliche) Förderperimeter der SGH ausgedehnt werden.

Wir anerkennen die wichtige wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus. Er gehört zu den sechs wichtigsten Exportbranchen der Schweiz und die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet nicht nur einen bedeutenden jährlichen Umsatz, sondern beschäftigt auch viele Arbeitskräfte in der Schweiz. Seine Bruttowertschöpfung ist ein wichtiger Treiber des Schweizer Wohlstandes. Ein adäquates Umfeld mit guten Rahmenbedingungen für wettbewerbswillige und wettbewerbsfähige Hoteliers und Hotels ist somit zentral.

Eine Koordination der vorliegenden Verordnung mit der noch laufenden Gesetzgebung zu den Zweitwohnungen und den Entwicklungen in der Regionalpolitik erachten wir als zweckmässig und

¹ „Gasthöfe, Motels und Beherbergungsbetriebe der Parahotellerie wie Jugendherbergen, Ferienzentren für Familien und ähnliche Unterkünfte“. Quelle: Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 26.11.2003.

sinnvoll. Wir anerkennen, dass sich vermehrt hybride Beherbergungsformen an der Schnittstelle zwischen der klassischen Hotellerie und Ferienwohnungen ergeben bzw. dass neben konventionellen Beherbergungsbetrieben auch Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Betriebskonzepten entstehen, für welche u.U. eine subsidiäre Unterstützung durch die SGH hilfreich sein könnte. Insofern erachten wir eine Anpassung der Tätigkeitsgebiete der SGH grundsätzlich als zweckmässig. Es ist uns aber wichtig, Ihnen unsere Besorgnis im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Anpassungen darzulegen.

Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive ist es wichtig, dass sich Branchen sowie Teile davon nachfrageorientiert weiterentwickeln. Nicht mehr zeitgemässe Strukturen müssen sich verändern können. Die Ausweitung des Tätigkeitsgebiets der SGH auf die sogenannten „strukturierten Beherbergungsbetriebe“ birgt diesbezüglich die Gefahr, dass die Unterstützung mittels SGH-Darlehen zu grosszügig und zu wenig zielgerichtet erfolgt. Nicht zeitgemässe bzw. unwirtschaftliche Betriebsstrukturen müssen angepasst werden – ein entsprechender Strukturwandel darf nicht durch falsche Anreize aufgehalten werden. Auch dürfen nicht neue Beherbergungsbetriebe entstehen, die langfristig lediglich aufgrund der Bundesunterstützung wirtschaftlich tragfähig sind. Die Absicht der Koordination der vorliegenden Verordnung mit der Gesetzgebung zu den Zweitwohnungen begrüssen wir ausdrücklich und anerkennen die Schwierigkeiten der Begriffsdefinition der „strukturierten Beherbergungsbetriebe“. Trotzdem ersuchen wir Sie, die durch die SGH allenfalls zu fördernden Betriebe klarer und möglichst abschliessend zu definieren. Dies ist insbesondere auch deshalb notwendig, da sich das Zweitwohnungsgesetz noch in Erarbeitung befindet und damit die definitiven Formulierungen noch nicht bekannt sind.

Die Erhöhung des absoluten Beitrags auf bis zu 6 Millionen Franken pro Investitionsprojekt begrüssen wir. Die SGH kann somit zu einer Schliessung der Finanzierungslücke vor allem auch im Bereich grösserer Betriebe in der Beherbergungswirtschaft beitragen. Weiter können Kooperationsvorhaben in Tourismusdestinationen mit einem höheren Finanzierungsbedarf gestärkt werden, die – zusammen mit einem adäquaten Destinationsmanagement – einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit einzelner Betriebe und Regionen leisten können.

Das Engagement der SGH muss nach wie vor klar subsidiär ausgestaltet sein. Eine Erhöhung der Anteile der SGH-Darlehen auf über 40 Prozent des Ertragswertes lehnen wir auch in Ausnahmefällen ab. Auch in diesem Zusammenhang ist es uns ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass die unterstützten Betriebe in jedem Fall langfristig in der Lage sein müssen, genügend Einnahmen zu erzielen, um laufende Betriebskosten sowie erforderliche Rückstellungen für Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen decken zu können. Reine Strukturerhaltungspolitik für periphere Regionen sollte mit den Darlehen der SGH nicht betrieben werden.

Ebenfalls müssen staatliche Massnahmen, die als befristet deklariert wurden, auch effektiv befristet sein. Eine Verlängerung des Zusatzdarlehens von 100 Millionen Franken an die SGH können wir aus diesen Gründen nicht unterstützen. Der Sinn von Konjunkturprogrammen ist gerade, dass sie zeitlich beschränkt wirken und somit Strukturveränderungen nicht zuwiderlaufen. Aus ordnungspolitischen Gründen sind ferner auch die vom Bundesrat in seiner Botschaft zum Zweitwohnungsgesetz unter Abschnitt 4.2 aufgeführten Impulsprogramme befristet und nur zur Abfederung von Härtefällen einzusetzen.

Bezüglich Anpassung des räumlichen Förderperimeters sind wir der Meinung, dass in erster Linie das Wirtschaftlichkeitspotenzial der Betriebe, in zweiter Linie das Destinationsmanagement mit den Kooperationsmöglichkeiten und erst in dritter Linie der räumliche Förderperimeter für die Vergabe der Darlehen im Vordergrund stehen muss.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Chefökonom, Stv. Vorsitzender der
Geschäftsleitung

Dr. Stefan Vannoni
Stv. Leiter allgemeine Wirtschaftspolitik &
Bildung